

- Beschluss -

Einbringer

32.3 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung
Einwohnermeldewesen/Standesamt und Wohngeld

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Senat	27.07.2021	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	16.08.2021	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung	18.08.2021	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss	30.08.2021	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	13.09.2021	ungeändert beschlossen

Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
37	1	1

Anlage 1 Satzung Neugeborenenprämie öffentlich



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "E. Liskow".

Ebert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 2 i.V.m §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird die Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald XXXX erlassen:

§ 1

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewährt eine sogenannte Neugeborenenprämie in Höhe von 100,00 EUR an die Sorgeberechtigten jedes neugeborenen Kindes. Die Gewährung erfolgt an die sorgeberechtigte/n Person/en, die zusammen mit dem/den neugeborenen Kind/ern in einem Haushalt mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemeldet sind. Die Prämie wird in Form von Greifswald-Gutscheinen ausgereicht.

§ 2

Die Neugeborenenprämie wird im Wege des automatisierten Verfahrens gewährt. Eine Antragstellung ist nicht notwendig.

§ 3

Die Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 4

Zu Unrecht erhaltene Prämien können zurückgefordert werden.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Greifswald, den

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Oberbürgermeister